

01.12.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Wizu Punkt der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-
Verordnung****A****1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b (Anlage 1 Teil A)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Buchstabe b in Anlage 1 Teil A nach Nummer 417 folgende Nummer 418 anzufügen:

"418. Steinkohlenteer und Bestandteile aus Steinkohlenteer".

Begründung:

In die Kosmetik-Verordnung soll ein Verbot von Steinkohlenteer und Bestandteilen aus Steinkohlenteer in kosmetischen Mitteln aufgenommen werden. Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung für kosmetische Mittel bestehen zum Schutz der Gesundheit erhebliche Anwendungseinschränkungen für steinkohlenteerhaltige Arzneimittel. Die Aufbereitungsmonographie "Steinkohlenteer" vom 17.12.1992 (BAnz. Nr. 24 vom 5.2.1993, S. 845) besagt u.a.:

- "Im Teer sind eindeutig krebserzeugende Stoffe wie Benzpyrene, Dibenzanthracene und Benzol enthalten."
- "Bei unkontrollierter, regelmäßiger und langjähriger Anwendung muß mit Karzinogenese gerechnet werden."

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1995

- "Es konnte eine transfollikuläre und transepidermale Penetration von Teerinhaltsstoffen nachgewiesen werden."
- "Steinkohlenteer ist mutagen."
- Teerinhaltsstoffe sind "aus toxikologischer Sicht nur nach strenger Abwägung unter ärztlicher Kontrolle und möglichst kurzfristig anzuwenden."
- Als eine absolute Gegenanzeige ist die Stillzeit und das Säuglingsalter aufgeführt.

Die genannten Gesundheitsgefahren und Anwendungseinschränkungen sind mit dem Einsatz von Steinkohlenteer und Bestandteilen aus Steinkohlenteer in kosmetischen Mitteln nicht vereinbar. Den Patienten, die aufgrund ihrer Leiden auf den zeitweiligen Einsatz von Teerpräparaten angewiesen sind, entsteht durch das Verbot von Steinkohlenteer in kosmetischen Mitteln kein Nachteil, da entsprechende Arzneimittel zur Verfügung stehen.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*